



H S D

1 6 1



De. 84.

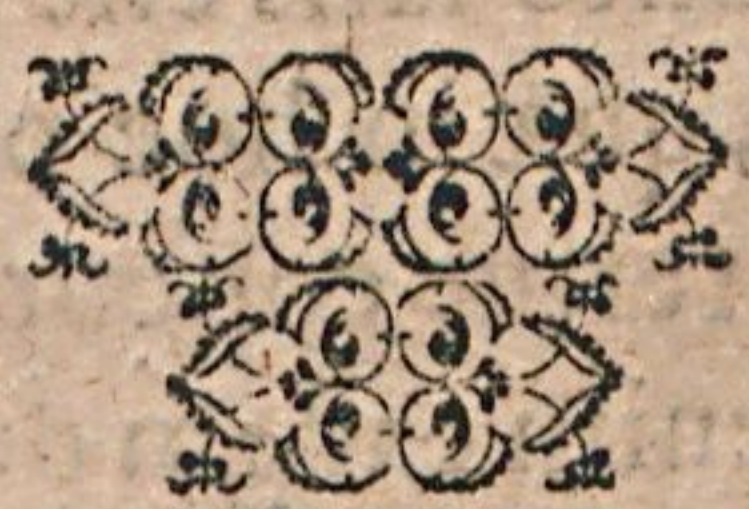




Urtheil
Der Schöppen zu Leipzig

Von
SUCCESSION
der Gerade.

Auff unterschiedene Fragen vnd
zu vnterschiedenen Zeiten ge-
sprochen.



Gedruckt zu Jehna durch
Tobiam Steinman.

In Vorlegung Henning Grossen Senioris.



Benevolo Lectori S.

Cum finis Juris non sit Theoria, sed Praxis, usque
adeò, ut non abs re dixerit, qui Juris scientiam
usu destitutam, campanæ absque pistillo comparavit:
Ideoque non incommodè me facturum putavi, si in
gratiam Studiosorum, quædam Responsa Scabino-
rum Lipsensium circà hanc successionis Geradæ ma-
teriam ad diversos reddita, præcedenti Tractatui ad-
jungenda curarem: ut illis unà cum ipsius rei cogni-
tione etiam consuetudinem & stylum pronunciandi
perspicere liceret. Non autem omnes collegi sen-
tentias, quæ quomodocunque ad hanc materiam
spectare videntur, id enim foret infinitum: nec ad
omnes Quæstiones, quæ in hoc Tractatu deciduntur,
id enim esset novo modo novum Tractatum scribe-
re: Sed aliquas duntaxat, easque insigniores, quot sci-
licet huic proposito satis esse putavi: quinetiam non
omnes quoque, quæ in hoc opere citantur, maximè
sicubi binæ aut ternæ concurrunt, hîc insertas repe-
ries: quorsum enim eadem de iisdem? Cumque quæ-
dam ex ijs recentiores essent, quàm ut publicandæ
viderentur, ideoque eas aut planè omisi, aut suppresso
interrogantium vel consultorum nomine imprimi
curavi, ne cuiquam justè querelandi ansa præberetur.
Tu igitur amice Lector hisce, si opus est, fruiere &
vale.

Von Succession der Weiber.

I.

Was einer Wittwen von Ritters Art aus ihres verstorbenen Mannes Gütern gebühret.

S B. Ist einer Juncker ohne Leibes Erben verstorben/ vnd hat nach sich gelassen euch sein Ehemweib an einem/ vnd einen Bruder sampt dreyen Schwestern am andern Theil/ So gebühret euch als seinem Weibe von Ritters Art die volle Gerade in seinen Gütern/ desgleichen Morgengabe vnd Mustheil/ vnd noch eins so viel zu eurem Leibgedinge / nach gemeinem Landesbrauch/ als ihr ihm habt zubracht. V. R. W.

An Felice von Harres sine Consule & die.

II.

Weiber von Ritters Art/ so sich in den bürgerlichen Stand befreyet / nemen keine Morgengabe oder Mustheil.

S. W. Ob ihr gleich eine vom Adel seyd/ dieweil ihr aber dennoch einen Bürger vnd Fleischhawer zur Ehe genommen / so habt ihr

An Gerdrant Simon Lindners

a ij

nach



Witfraw.
Anno 1551
mense Jan.

nach Absterben gedachtes ewers Mannes aus
seinen Gütern weder Morgengabe noch Nutz-
theil zu fodern. **B. R. W.**

III.

**Von Succession der adelichen Wei-
ber/so vnuerleibgedinget.**

An Frawen
Ludomillen
geborne von
Dohnaw/
Chilo Ane-
bels nachge-
lassene Wit-
fraw zu
Henne-
walde.

S. W. Wo ewer Mann rechte Lehengü-
ter/darinnen er ohne Vorwissen des Lehenher-
ren nichts zu verordnen gehabt/auch Erbgüter/
die er erkaufft/nach sich gelassen/ so ist man euch
aus solchen Lehengütern ein nottürfftig jährlich
Leibgut vnd Unterhaltung zu bestellen schuldig/
alsbald ihr auch darzu die Gerade / Morgen-
gabe vnd Nutztheil zu fordern/vnd euch weiter
seiner Erbgüter nicht anzumassen / ihr könnt
denn beweisen/was er euch derselbigen geeignet
vnd vbergeben/Dazu denn nicht gnugsam/das
ihr sie neun Jahr zu ewrem Nutz gebrauchet/
vnd nach ewrem Willen darinnen geschafft/
auffn Fall aber ihr die Vbergabe zu erweisen/
so hettet ihr das Leibgutes halben die Lehengü-
ter nicht anzusprechen / Da er auch an Erbgü-
tern so viel nach sich gelassen / das ihr an der-
selbigen

selbigen Drittheil köntet mehr bekommen denn an dem Leibgut / Gerade / Morgengabe vnd Mustheil / wie vns ewer Angeben dafür ansihet / so hettet ihr denselbigen Drittheil der Erbgüter eigenthumblich vnd nach ewrem Willen zu kehren vnd zu wenden / zu fordern wol fug / vnd gebühren die andern zwey Theil seinen nechsten Blutsverwandten / von denen ihr auff den Fall nicht befugt seyn könnet euch der Gerade / Morgengabe vnd Mustheil anzumassen. V. X. W.

IV.

Wann einer vom Adel seine Lehngüter verkaufft / was als denn seiner Wittwen aus seinen nachgelassenen Gütern gebühret.

S. W. Hat ewer Juncker vnd Eheman seliger / bey Leben seines ersten Eheweibes seine anererbte Lehen vnd Erbgüter sampt allem Vorrath verkaufft / vnd ist numehr verstorben / vnd hat zween Söhne der ersten Ehe an einem / vnd ein Töchterlein / so er mit euch erzeuget am andern / vnd euch seine eheliche Hausfrau am dritten Theil nach sich gelassen / So hat er seine

An Anna vñ
Bredaw /
Joachim
von Ur-
nimbs Witt-
we. Anno
1570. mens.
Mart.

hinterlassene Güter zu Erbe vnd Erbrecht gehörende / aufferhalb dessen / so euch gegen ewrem eingebrachtem Gut an Gegenermechtis / auch an Gerade / Morgengabe vnd Mustheil / oder sonst nach Gewonheit des Orts daran gebühret / auff genandte seine Kinder der ersten vnd andern Ehe zugleich gebracht vnd verfellet. **V. R. W.**

V.

Weiber von Ritters Art / so nicht verleibgedinget / mögen sich ihrer weiblichen Gerechtigkeit verzeihen / vnd zu dem jenigen / was den Weibern vermüge Churf. S. Constitution, oder des Orts Gewonheit gebühret / wehlen.

An N. N.
Anno 1600.
mens. Majo.

S. W. Ist Abraham von der Drossel gestorben / vnd hat sein Eheweib an einem / vnd zwey Kinder / so er mit ihr gezeuget / am andern Theil / zusampt einem Lehengut / auch etlichen Erbgütern vnd andern Sachen zu Erb vnd Erbrecht gehörig / nach sich verlassen / Ist nu jeko bemeldtes sein Eheweib von ihm nicht verleibgedinget worden / vnd man findet auch keine Nach-

richtung /

richtung/was sie ihm zugebracht hat/So wird
 ihr als einer Adels Person/aus seinen Gütern/
 was Vermüge landüblichen S. Recht zur Ge-
 rade / Morgengabe vnd Nutzheil gebühret/
 billich gefolget/daran sie sich auch billich begnü-
 gen lesset/Da sie aber vermöge Churfürslicher
 Constitution den vierdten Theil / oder was
 sonst den Weibern nach Gewonheit gebühret/
 von dem Erbe haben wil / so ist sie dagegen der
 obbemeldten ihrer fräwlichen Gerechtigkeit sich
 zu begeben/vnd auch ihre eigene Gerade / so sie
 ihme zubracht/vnd in stehender Ehe erzeuget/in
 gemeine Theilung zu bringen schuldig. Von
 Rechts wegen.

VI.

Weiber von Ritters Art/so ihr einge-
 bracht Gut wieder nemen / müssen sich
 ihrer weiblichen Gerechtigkeit
 verzeihen.

S. W. Haben E. Gn. ihrem Ehemanne
 einem vom Adel 5000. fl. baar zu Ehegelde zu-
 bracht/dargegen er des Vermögens schwerlich

Un Fraw
 Apollonia
 geborne
 Gräffin von

seyn

Ruppin /
 Frau zu
 Herstadt.
 Anno 1551.
 mense De-
 cembr.

seyn soll / E. Gn. gebührlich zu beleibgedingen zu lassen / wo nun solche Beleibzüchtigung verblieben / vnd nicht geschehen / So haben E. Gn. wol fug / nach seinem Absterben solche fünfftausent Gulden zugebrachtes Ehegeldes auch an dem Ort / da es angeleget / wieder zu fordern / damit E. Gn. bestes zu schaffen / vnd auff den Fall gebühret E. Gn. sich anderer ihrer fräwlichen Gerechtigkeit zu verzeihen vnd zu begeben. Von Rechts wegen.

VII.

Gerade / Morgengabe vnd Mustheil
 gebühret den Witwen aus allen vnd jeden
 ihres Mannes Höfen.

An Sige-
 mund / Chris-
 toff vñ Fri-
 derichen den
 Francken
 auff Sche-
 feld Gebür-
 dern. Anno
 1572. mense
 Majo.

S. W. Daß einer vom Adel Witwen / ihre Gerade / Morgengabe vnd Mustheil / nicht allein vff dem Hause / Hofe vnd Forweg / da ihr Juncker gewohnet vnd gefessen / gebühret hat / sondern auch auff allen andern seinen Häusern / Höfen / vnd Forwergen / die ihm zur Zeit seines Absterbens zugestanden / vnd nicht allem / was vff ein Jahr zur Speise gezeuget / sondern was durchaus vff jeglichem Hofe ihres Mannes /

wo er

zu Leipzig.

9

wo er auch das gehabt / zur Speise gehörig gewesen. V. R. W.

II X.

Gerade / Morgengabe vnd Mustheil
wird auch aus den Pachtgütern
gegeben.

S. W. Ist Günther von Gropzig weisland zu Ischortaw etwan vierzehen Tage nach Martini im nechst verschiene 86. Jahre ohne Leibes Erben verstorben / vnd hat sein Ehwewib an einem / vnd drey Brüder am andern theil / sampt seinem Antheil des väterlichen Lehengutes / welches er Anno 85. von seiner vnmündigen Brüder Vormunden Pachtweise angenommen / vnd eine statliche Unzal Getreidich in den Scheunen vnd auff den Böden / auch sonst in allerley genieslichen Haus vnd Vorrath an Essen vnd Trincken / vnd andern nach sich gelassen / so wird die Helffte solches Getreidichs vñ andere Stück / so zu Mustheil gehörig / seiner hinterlassenen Wittwen / vngeacht / daß ihme nur der vierdte Theil an dem Lehengut zugestanden / er

An N. N.
Anno 1587.
mens. Febr.

b

auch

auch von seiner Brüder Vormunden etwas statliches an Getreidich vnd anderm Vorrath empfangen/welches er vermöge des Inventarij in der Abtretung des Guts wieder zu ersetzen verpflichtet/billich gefolget. V. X. W.

X.

Was einer Witfrawen / so nicht von Ritters Art ist / aus ihres verstorbenen Mannes Gütern gebühret / an denen Orten / da die Ehurf. Sächsisch. Constitutiones gehalten werden.

An N. N.
Anno 99.
mense Aug.

S. W. Ist N. N. gestorben / vnd hat seine Kinder an einem / vnd sein Eheweib an andern Theil beneben etlichen Gütern nach sich gelassen / So hat er dieselbigen off gedachte seine Kinder gebracht vnd versellet / Es wird aber danon der Witwen / was ihr Vermöge der Ehestiftung oder des Orts Gewonheit gebühret / oder aber in Mangelung derselbigen / Vermöge Ehurf. S. Constitution nach Abzahlung der Schulden / weil Kinder vorhanden / der vierdte Theil billich gefolget / Sie ist aber ihre eingebrachte /

ererbete

ererbete vnd andere Güter zusampt der Gerade
in die gemeine Theilung zu bringen schuldig/
Sie wolte denn zu ihrem eingebrachten Gute
wehlen/solches were ihr zu thun vnbenommen.
V. R. W.

XI.

Witfrawen müssen ihre Gerade in
den dritten Theil computirn, wo fern es
nicht durch eine Gewonheit an-
ders herbracht.

S. W. Wann ein Weib Drittheil nimpt/
aus ihres Ehemannes seligen nachgelassenen
Gütern/das sie ihre Güter sampt der Gerade in
gemeine Theilung mit einzubringen schuldig/
Es were denn eine solche Willkühr oder Dorffs
Gewonheit bey euch bestendiglich eingeführet/
vnd vber Rechts verwehrete Zeit vnuerbrüch-
lich gehalten/das ein Weib die Gerade zuvor-
aus/vnd darnach auch den dritten Theil der an-
dern Güter darzu haben sollte: Vff den Fall ge-
nössen die Witfrawen solcher Willkühr oder Ge-
wonheit auch billich. V. R. W.

An die Ge-
meine zu
Weistorff.
Anno 1561.
mens. Aug.

XII.

Witfrawen an denen Orten/da keine
Gewonheit vorhanden/ vnd die Churfürstliche
Sächsische Constitution nicht in Übung/gebüh-
ret der vierdte Theil aus des Mannes
Gütern/zusampt der vollen
Gerade.

An Hansen
zu Hedtstadt
Anno 1549.
mense Julio.

S. W. Ist ein Mann verstorben / vnd
hat nach sich gelassen seine Ehefraw an einem/
vnd fünff Kinder mit ihr erzeuget am andern
Theil/Da nun der Mann der Frawen nichts
aus seinen Gütern vermacht / vnd es des Orts
Gewonheit were / den Weibern Drittheil aus
ihrer Männer Gütern zu geben/So folget der
bemeldten Witfrawen der Drittheil jres Man-
nes Güter auch billich/Da aber keine Gewon-
heit des dritten Theils gehalten würde/ so wür-
den die Kinder ihr nach Verordnung gemeiner
Rechte den vierdten Theil aller Güter neben
ihrer vollen Gerade zu geben pflichtig. V. K. W.

XIII.

Witfrawen/so den vierdten Theil ne-
ben der Gerade nemen/müssen ihr ein-
gebracht Gut conferiren.

S. W.

S. W. Daß ewres Vatern seligen nachgelassene Witfraw aus ihres Ehemannes ewers Vatern Gütern nicht mehr hat zu fodern/dann die Gerade/ vnd was sie ewrem Vater zubracht/ vnd was ihr hierüber vermacht/ oder sonst nach Gewonheit der Stadt Güterbock als einer nachgelassenen Witfrawen vor ihre weibliche Gerechtigkeit gebühret/ Da aber bey euch der Witfrawen halben/ was sie nach ihrer Männer Todt aus ihren Gütern zugewart haben sollen/ keine sonderliche Gewonheit eingeführet/ so gebühret ihr nach gemeinen beschriebenen Rechten der vierdte Theil zusamt der Gerade/ jedoch daß sie ihr die dreyszig oder vierzig Guldten/ so sie ihme zubracht/ daran auch abrechnen lasse. V. R. W.

XIV.

Des Pfarherrns Weib versellet ihre gebührende Gerade auff ihre nechste Niffel.

S. W. Ist ewers Sohns/ so gegen Disfraw zum Pfarherrn beruffen/ Eheweib erstlich/ vnd darnach das Kind/ so sie mit ihm gezeuget/ vnd endlich auch gedachter Sohn verstorben/

An Ludowig vnd Augustin Buchman zu Güterbock.

Anno 1550.
mense Febr.

An Hieronymum Noppel zu Halle.
Anno 1547.
mens. Aug.

Ob nun wol nach Verordnung Sächsischer Rechte aus des Pfaffens Gütern nach seinem Tode keine Gerade genommen / Sondern alles was er nach sich verlassent / zu Erbe geschlagen wird / So folget dennoch nichts desto weniger ewres Sohns Schwiegerin / die ihr von ihrer Tochter ewres Sohns Weib angestorbene volle Gerade / wo fern es des Orts / da ewer Sohn gewohnet / vnd verstorben / durch einen beständigen Brauch anders nicht herbracht / billich. V. R. B.

XV.

De eadem re.

An Wolffgang Bar-
telmeussen
Pfarherrn
zum Liech-
tenstein.
Anno 1570.
mense Jun.

S. B. Ist ewres Weibes Schwester des Pfarherrns Weib auffm Geyer gestorben / vnd hat keine Tochter / sondern ewer Weib / ihre Schwester / als ihre nechste Niffel nach sich gelassen / So hat sie ihre Gerade vff bemeldtes ewer Eheweib als ihre Schwester vnd nechste Niffel gebracht vnd verfellet / Vnd ihr Ehemann der Pfarherr hat sich derselben nicht anzumassen / hat auch nicht fug ewrem Weibe dieselbe

vorzu

vorzubehalten / sondern ist ihr dieselbe folgen zu lassen schuldig. V. X. W.

XVI.

Eine Witfraw entpfehet ihre Gerade / Morgengabe vnd Mustheil / wie dieselbtge vorhanden gewesen zu der Zeit / da ihr Eheman starb.

S. W. Daß ihr ewer Mutter zu Morgengabe / Mustheil vnd Gerade nicht mehr folgen zu lassen schuldig / denn so viel der aller ewer Vater seliger in Zeit seines Absterbens verlasen / oder an Stücken zu Morgengabe / Mustheil vnd Gerade damals vorhanden gewest / oder dauon herkommen / was auch an solchen Stücken in der Magdeburgischen Fehde durch die Feinde weggenommen / das gehet ewer Mutter an solcher fräwlichen Gerechtigkeit billich abe / Es seynd auch ihr vnd ewer Geschwister ihr solches aus gemeinem Erbe zu erstatten nicht schuldig. Von Rechts wegen.

In Georgen
von der Los-
sau zu Wol-
tersdorff.
Anno 1539.
men. Octob.

Des

XVII.

Des Vatern Witwen folget ihre Gerade / vngeacht sie bey dem Sohn vber
 etliche vnd zwanzig Jahr im Gute
 geblieben.

An Hansen
 von Tauch-
 wig Ampt-
 man zu
 Breitung
 vnd Ernst
 von Günter-
 roda / Anno
 1571. mense
 Februario.

S. W. Ist Christoph von Titscher der elter
 vor sechs vnd zwanzig Jahren vngesehrlich ge-
 storben / vnd hat einen vnmündigen Sohn auch
 Christoff genandt / an einem / vnd seine Witwe
 am andern Theil nach sich gelassen / so folgen jetzt
 gedachter seiner Witwe / vngeacht / daß sie bey
 dem Sohne im Gut geblieben / die zu Gerade /
 Morgengabe vnd Nutzheil gehörende Stück /
 so zur Zeit ihres Ehemannes Absterben vor-
 handen gewesen / oder derselben werth / so fern
 sie dessen allbereit nicht begnüget / nochmals bil-
 lich. Was aber hierüber ihr nunmehr verstor-
 bener Sohn zu Gerade / Morgengabe vnd
 Nutzheil gehörig verlassen / dessen hat sich jetzt
 gedachte Witwe seine Mutter nicht anzumaf-
 sen / sondern folget dasselbe seiner / des
 Sohns hinterlassenen Witwen.

V. R. W.

Von

Von Succession der Witt- teln in absteigender Linien.

I.

Tochter/Tochter Tochter/und Tocht-
ter Tochter Tochter erben die Gerade
zugleich.

S. W. Ist Frau Anna von Liechtenhain
Witwe zu Ostraw ewre Schwieger selige ge-
storben/und hat ewer Eheweib ihre Tochter an
einem/ewers Weibes Schwester Tochter Jung-
frau Margarethen von Distaw am andern/
und dann ewers Weibes Tochter Tochter am
dritten Theil zusampt der Gerade nach sich ge-
lassen/n. m. i. e. fl. So hat sie solche Gerade
auff gedachtes ewer Weib /derselbigen Schwe-
ster Tochter / so wol auch der Schwester
Tochter Tochter zu gleich gebracht
und verfellet. Von Rechts
wegen.

An N. N.
Anno 1600.
mens. Majo.

II.

Des Sohnes Tochter vnnnd des
Grosvatern Schwester Tochter nemen
keine Gerade.

Am Johan
Hoffman
Voigt auff
der Freyheit
zur Naumburg/
sine
anno & die.

1566
am 11. Junij

S. W. Das Elsa Steffan Voigts Mutter selige/ ire Gerade weder auff gedachtes ihres Sohns Tochter / mit Namen Gerdraut/ noch auff ihres Grosvatern Schwester Tochter Engel genandt/ von des wegen daß der keine ihr von der Spille zugethan/ vererbet habe. Von Rechts wegen.

III.

Priester succediren in der Mutter Gerade / auch mit den Töchtern zugleich.

Am Georg
Zümmers
seligen Erben zu Leipzig.
Anno
1566. mensis
Aug.

S. W. Was aber ewer Mutter seligen Gerade anlanget / dauon hat sie ihrem Ehe- manne auff ihren Todesfall nichts vermachen können/ sondern dieselbige folget ungeacht ihrer Übergabe euch / ihren Töchtern / vnnnd dem Sohne/so Priester ist / billich/ Aber jedoch seyd ihr schuldig ewrem Stiffvater dauon sein Bette/

wie

wie es gestanden / da sein Weib ewere Mutter
gelebet / zubereitten / vnd seinen Tisch mit einem
Tischtuch / seine Banc mit einem Pfähle / vnd
seinen Stuel mit einem Küssen. V. R. W.

IV.

Priester göttliches Worts seynd der
Mutter Gerade fehg / vngeacht sie sich
verheliget.

S. W. Ist ewer Schwester verstorben /
vnd hat keine Tochter / sondern allein einen
Sohn / welcher ein Priester ist / an einem / vnd
euch als ihre Schwester anders Theils nach
sich gelassen / so hat sie ihre Gerade nach Ord-
nung Sächsischer Rechte auff ihren Sohn den
Priester alleine bracht / vngeacht daß er sich
verheliget / vnd jr habt daran keine For-
derung. V. R. W.

In Vitum
Nichtern
Pfarrherrn
zu Prinditz.
Anno 1565.

V.
 Die vnehliche Tochter nimpt mit der
 ehelichen Tochter ihrer Mutter Ge-
 rade zugleich.

An Georg
 Pichten
 Schöffern.
 zu Stau-
 chitz Anno
 1557. mense
 Septembr.

S. W. Das Fabian Weiffenfels alle
 seine Güter vff seine eheliche Kinder verfellet: Je-
 doch aufferhalb des / was seiner hinterlassenen
 Wittwen nach Gewonheit des Orts dauon ge-
 bühret / vnd hat des Weibes vnehliche Tochter
 an solchen Fabian Weiffenfels Gütern keinen
 Theil / Was aber seiner hinterlassenen Wittwen
 aus solchen seinen Gütern zu ihrer fräwlichen
 Gerechtigkeit gebühret / vnd ihr eigenthümlich
 zugestanden / das hat sie vff alle ihre Kinder / vnd
 also auch auff die Tochter / so sie aufferhalb der
 Ehe erzeuget / verfellet / So hat auch die vneh-
 liche Tochter so wol theil an ihrer Mutter hin-
 terlassenen Gerade / als die andern ihre
 eheliche Töchter. Von Rechts
 wegen.



De eadem

VI.

De eadem re.

S. W. Ist ewer Ehesweib gestorben/ vnd hat nach sich zwo Töchter/ derer eine vulgò concepta, vnd ehe sie euch geehlicht/ die andere mit euch in der Ehe gebohren/ So hat sie ihre Güter/ aufferhalb/ was euch nach Sächsischen Rechten dauon gebühret/ vnd die Gerade vff bemelte ihre zwo Töchter zugleich vererbet/ vnd mag die vnehliche Tochter von solchen ewers Weibes Gütern nicht ausgeschlossen werden.

An Valentin
ein Grub-
neru/ Nicht-
tern zu Nit-
der Keissen.
Anno 1551.
mense Apr.

VII.

Die vnausgestatte Tochter ist ihrer Mutter Gerade/ mit der ausgeradeten Tochter zu theilen nicht schuldig.

S. W. Ist bey Leben ewers Weibes etlichen Töchtern Ausstattung geschehen/ vnd die selbigen mit Betlachen/ Betten/ Tischlachen/ Geschmuck/ vnd andern/ so zur Gerade gehörig/ genügendlich ausgeradet/ vnd folgend ewer

An Christof-
fen von
Krommen-
sehe. Absque
Conf. & die.

Eheweib nach Willen des Allmechtigen auch
 verschieden / vnd eine vnausgestatte Tochter in
 etwem Hause hinter ihr verlassen / So ist die-
 selbige vnausgestatte Tochter ihrer Mutter
 Gerade mit den andern ausgestatten Schwe-
 stern zu theilen nicht schuldig / sondern behelt der
 Mutter verlassene Gerade allein billich. Von
 Rechts wegen.

Von Succession der Witt- teln in auffsteigender Linien.

I.

Gerade fellet nach der Tochter Todt
 auff die Mutter vnd nicht auff
 den Sohn.

Im Heinrich
 V. Plens
 dorff zu
 Prindnis.
 Anno 62.

S. W. Ist ein Weib vom Adel verstor-
 ben / vnd hat ihren Ehemann an einem / vnd einen
 Sohn mit ihm gezeuget / vnd denn ihre Mutter
 nach sich gelassen / so hat sie ihre güldene Ketten /
 sampt der Schnur mit den Goldgülden / sie ihr

Ehe

Eheman jr zur Morgengabe geschencket / so fern sie dieselbigen in ihren Bewehren hat / vñnd zu ihrem Schmuck getragen vñnd gebraucht / als Stücke zur Gerade gehörig / auff ihre Mutter gebracht vñnd verfellet. V. R. W.

II.

Gerade sellet von der Tochter auff die Mutter / vñngeacht auff dero Todesfall sich die Mutter der Succession gegen den andern Kindern verziehen.

S. W. Wenn gleich Hansen Kanauers Ehetweib bewilliget / da ihrer vier Kinder eines oder mehr von den ersten Matthes Delibsch erzeugt / verstarbe / daß des verstorbenen nachgelassene Güter auff die andern Geschwister / vñnd nicht auff sie die Mutter fallen solten / als denn auch wol zweene Söhne vñnd eine Tochter von den Kindern verstorben / vñnd noch ein Sohn am Leben / So hat doch dieselbige Tochter die Gerade auff die Mutter verfellet.

V. R. W.

An Wsmus
Reinicken
zu Schen
dis. Anno
si. mense
Majo.

Die

III.

Die Gerade fellet auff die mütterliche
Grosnmutter allein/ vnd der verstorbenen
Schwester hat sich dero nicht an-
zumassen.

An den Ge-
richtshalter
des Ampts
Freiburg.
Anno 1566.
mense Apr.

S. W. Seynd Priscen Schnellertin zwo
nachgelassene Töchter der andern Ehe mit Na-
men Catharina vnd Regina / vnd hernacher
auch ihre Tochter der ersten Ehe Ursula genandt/
verstorben / vnd haben nach sich gelassen ihre
Schwester Euphemien / welche Catharinen vnd
Reginen von voller Geburt / vnd Ursulen von
halber Geburt verwandt vnd zugethan an ei-
nem / vnd ihre mütterliche Grosnmutter Anna
Neppin genandt / am andern Theil nach sich ge-
lassen / So haben sie ihre hinterlassene Erb-
schafft vnd Gerade auff jetztgedachte ihre müt-
terliche Grosnmutter gebracht vnd verfellet / vnd
ihre oberlebende Schwester hat sich daran
keiner Gerechtigkeit anzumassen.

V. R. W.



Gerade

IV.

Gerade sellet auff der Mutter Schwester/
vnd nicht auff den Vater/wenn gleich
derselbige ein geweihter Pries-
ter were.

S. W. Ist des Pfarherrn zu Arnßberg
Johann Harhubers Töchterlein gestorben/vnd
hat ihren Vater/oberwehneten Herrn Johann
Harhubern an einem/vnd irer Mutter Schwe-
ster anders Theils nach sich gelassen/So hat sie
ihre hinterlassene Gerade auff ihrer Mutter
Schwester gebracht vnd versellet/vnd ihr Va-
ter hat nach Gelegenheit disfalls/vngeacht/das
er ein Priester ist/daran keine Forderung. Von
Rechts wegen.

An Georg
vñ. Feiltzsch
zu Belgern.
Anno 1566.
mens. Mart.

Von Succession der Niff-
teln/so da seithalben verwandt.

I.

Schwester vnd Schwester Töchter
theilen an denen Orten/da Keyf. Karls des V.
Constitution von Brüdern vnd Brüder Kindern/
Anno 1521. zu Nürnberg auffgericht/angenom-
men/die Gerade zu gleich nach
den Stämmen.

An Valentin
von Ungern
Heupman
auff Wol-
merstadt.
Anno 1563.
mens Jul.

S. W. Ist ewer Hausfrawen seligen voll-
bürtige Schwester Dietrich Beyers seligen ehe-
liche Hausfraw zu Dthleben im Stiffte Hal-
berstadt ohne Leibes Erben verstorben / vnd hat
ihre auch leibliche Schwester an einem / vnd irer
verstorbenen vollbürtigen Schwester ewer
Hausfrawen seligen mit euch erzeugete drey
Töchter am andern Theil / zusampt statlichen
frewlichen Schmuck / Glenodien / Kleidern vnd
andern nach sich gelassen. - Dan nun im Stiffte
Halberstadt / da sie gewohnet vnd verstorben
die Keyserliche Constitution wie Brüder oder
Schwester Kinder mit ihres verstorbenen Va-
ters oder Mutter Brüdern oder Schwestern
Erben vnd derselbigen Verlassenschaft vnter
sich theilen sollen / angenommen / vnd hierinnen
von der hohen Obrigkeit darfieder keine Ende-
rung gemacht worden / So würden ewere Töch-
ter zu gedachter ihrer Mutter verstorbenen
Schwester hinterlassenen Erbschafft vnd Ge-
rade beneben ihrer oberlebenden Schwester in
die Stämme billich zugelassen / dergestalt / daß
solche Erbschafft vnd Gerade in zwey gleiche
Theil getheilet / vnd ewern Töchtern an statt

ihrer

ihrer verstorbenen Mutter die eine Helffte zuge-
stalt werde / vnd die ander Helffte berührter
ihrer vberlebenden Schwester bleibe. Von
Rechts wegen.

II.

Klosterfrauen oder Nonnen erben die
Gerade mit ihren weltlichen Schwestern
zugleich.

S. B. Ist Ern Herman Kochs gewe-
senen Pfarherrs zu Merseburg im Ampt Wol-
merstadt Eheweib S. gestorben / vnd hat zwo
Schwestern / dero eine Margaretha Fischerin
genandt / vor 24. Jahren in ewer Kloster sich
begeben / vnd Profesion darin gethan / nach
sich gelassen n. m. i. e. Gülden / So hat sie ihre
Gerade auff jetzt gedachte ihre zwo Schwe-
stern zugleich gebracht vnd vorfellet / vnd die
jüngste Schwester hat sich derselbigen
allein anzumassen nicht fug.

B. R. W.



An die Do-
mina Prio-
rin vnd gan-
zen Convent
des Klosters
Hammers
leben Anno
1600. mens.
Majo.

III.

Der Bruder/so ein Priester/hat sich
neben der Schwester/seiner verstorben
Schwester Gerade nicht an-
zumassen.

An M. Va-
lentin Sims-
merman Di-
acon zu
Born. Anno
67. m. Octob.

S. W. Ist ewer Schwester verstorben/
vnd hat euch an einem/vnd ihre Schwester am
andern Theil nach sich gelassen/so hat sie ihre
hinderlassene Gerade auff ihre Schwester als
lein gebracht vnd vorfellet/vnd ihr habt euch der-
selben/vngeacht/ihr ein Priester seyd/nicht an-
zumassen. V. R. W.

IV.

Gerade sellet auff der Mutter Schwe-
stern/vnd nicht auff den Vater.

An Catha-
rinen Hein-
rich von der
Planitz
Witwen.
Anno 1562.
mense Jul.

S. W. Ist Wolff Schweigers Tochter ge-
storben/vnd hat iren Vater an einem/vnd ihrer
Mutter Schwestern am andern Theil nach sich
gelassen/so hat sie alles was zu Erbe gehörig
auff ihren Vater/vnd was sie an Leinen Ge-
retze/Bettgewandt/Kleidern vund andern zu
Gerade gehörig verlassen/auff ihrer Mutter

Schwe:

Schwestern als ihre nechste Nifftel gebracht
vnd verfellet. V. X. B.

V.

Gerade fellet auff der Gros Mutter
Schwester vnnnd nicht auff die halbbürtige
Schwester vom Vater / zu latein Soror
Consanguinea genandt.

S. B. Hat ein Man zwo Töchter von
seinem ersten Weibe / vnnnd die Gerade so den
zwoyen Töchtern von ihrer verstorbenen Mut-
ter gebühret / ihnen bey den Gerichten verschrei-
ben lassen / vnd hat ein ander Weib zur Ehe ge-
nommen / mit welcher er ein Tochter gezeuget /
so haben sie durch ihr Absterben die Gerade / so
ihnen / wie obgemeldt / nach dem Tode ihrer
Mutter verschrieben / auff ihrer Gros Mutter
Schwester verfellet / vnd die Freundschaft des
Kindes aus der andern Ehe haben dauon keinen
Theil / Ist denn das ander Weib / ehe denn
der Man verstorben / so hat sie ihre Ge-
rade / was sie gehabt / auff ihr
Töchterlein verfellet.

V. X. B.

In Barthel
Lademan.
fine anno &
die.

VI.

Des Brudern Tochter hat ihres
Vatern Schwester Gerade / vngeacht diesel-
bige von der Mutter herkompt / nicht zu
fordern.

In Valentin
Eberdt vffn
St. Amtes
berg.
Anno 1546.
mensc Jun.

S. W. Daß ewere Tochter / einer halben
Schwester hinterlassene Gerade nicht hat zu
fordern / vngeacht daß ewere Schwester diesel-
bige zum mehrer theil von ewer Mutter allein
ererbet / sondern da gemelte ewere Schwester
sonst keine andere Freundin / die ihr allein durch
weibliche Personen verwandt / nach sich gelassen /
so folget ihre Gerade der Obrigkeit billich. Von
Rechts wegen.

VII.

Schwestern von voller Geburt vnd
halbürtige Schwestern von der Mutter ne-
men ihrer verstorbenen Schwester Gerade
zugleich.

In Bürger
meister vnd
Rath zu
Lauffig
Anno 1567.
mensc Febr.

S. W. Ist Wilhelm Nusendorffs Tochter
gestorben / vnd hat zwo vollbürtige Schwe-
stern an einem / vnd zwo halbe Schwestern / so
mit ihr von einer Mutter geboren / am andern
Theil nach sich gelassen / So hat sie ihre hinter-
lassene

lassene Gerade auff ihre vollbürtige vnd halbe
Schwestern als ihre nechste Nisteln zugleich
gebracht vnd vorselet. V. R. W.

VIII.

Der Mutter vollbürtige Schwester/
vnd der Mutter halbbürtige Schwester von
der Mutter theilen ihrer verstorbenen Schwes-
ter Tochter Gerade zu-
gleich.

S. W. Ist ein Megdlein gestorben vnd hat
ihrer Mutter vollbürtige Schwester an einem /
vnd gedachte ihrer Mutter halbe Schwester
von der Mutter am andern Theil nach sich ge-
lassen / so hat sie ihre hinterlassene Gerade auff
gedachter ihrer Mutter vollbürtige Schwester
vnd derselben halbe Schwester zugleich ge-
bracht vnd vorselet. V. R. W.

An Hansen
von Schlett
nitz auff
Dahlen.
Anno 1571.
mens. Sept.

IX.

Der Mutter halbbürtige Schwester
vnd der verstorbenen vollbürtiger Schwester
Töchter nemen die Gerade zu-
gleich.

S. W.

An Christoff
Elaassen
Schöffern
zu Harten-
stein.
Anno 1567.
mense Jul.

S. W. Ist ewer Frau verstorben / vnd hat
ihrer Mutter halbe Schwester an einem / ihres
Vaters dreyer vollbürtiger Schwester Kinder
am andern / gedachter ihrer Mutter vollbürti-
gen Bruders Volckmar Müllers Kinder am
dritten / vnd ihren Eheman am vierdten Theil
nach sich gelassen / So hat sie ihre hinterlassene
vnbewegliche Güter / so ferne der vorhanden /
auff obgedachte ihrer Mutter halbe Schwester /
ihres Vaters vollbürtiger Schwester Kinder /
vnd ihrer Mutter auch vollbürtigen Bruders
Kindern zugleich nach Personen Anzahl ge-
bracht vnd verfellet / Aber die Barschafft
vnd fahrende Haab außserhalb der Gerade /
(welcher obgedachter ihrer Mutter halben
Schwester vnd ihrer vollbürtigen Schwester
Töchtern / so sie dero einige verlassen / als ihren
nächsten Niffkeln / zuvoraus billich folget) ist
nach Ordnung S. Recht auff ihren ober-
lebenden Eheman kommen vnd ver-
fallen. Von Rechts
wegen.

Seite

X.

Seithalben Verwandte Niffeln vñ
ehelicher Geburt nemen die Gerade mit den
ehelich gebornen zugleich.

S. W. Ist ewer Mutter Schwester Mag-
dalena Dietrichs gestorben / vñd hat nach sich
gelassen euch / als ihrer Schwester vñeheliche
Kinder an einem / vñd nach zweyer ander voll-
bürtigen Schwestern eheliche Kinder am an-
dern Theil / So hat sie ihre hinterlassene vñbe-
wegliche Güter vñnd Gerade / auff euch vñnd
ihrer andern Schwestern eheliche Kinder zu-
gleich / vñd nach Personen Anzahl verfellet / es
were denn sach / daß ewere Mutter euch von ei-
nem Priester gezeuget / auff den Fall weret ihr
solches Erbfals vñtüchtig / aber die fahrende
Haab bleibet in alle wege nach S. Rechten
ihrem Ehemanne / da er ihren Todt er-
lebet / billich. Von Rechts
wegen.



An Ger-
draut vñd
Dorotheen
Magdalenē
Dietrichs
seligen
Schwester
Töchtern zu
Zeit.
Anno 1561.

e

Der

XI.

Der Niffel oder Tochter von Ritters
 Art/gebühren allein vnter andern zur Gera-
 de die Schafe / so der verstorbenen eigen
 gewest.

An Rudol-
 phen von
 Bünow zu
 Pauschau/
 Anno 1571.
 mens. Aug.

S. W. Das ewere Stifftochter Friedrich
 von der Elsnuß verstorbene Hausfraw nicht
 mehr denn die Schafe / so sie zu ihrem Junck-
 herrn gebracht/oder sonst bekommen vnd ihr ei-
 gen gewest / ausgeschlossen Hemmel ohne Un-
 terscheid / wo die seyn in Schaffereyen oder auff
 den Forwergen stehende / oder zur Miete aus-
 gethan / desgleichen die Gense vnd Enten auff
 ihr Töchterlein als stücken zur Gerade gehö-
 rend/ nach Verordnung Sächsischer Recht
 vererbet. Von Rechts
 wegen.



Vnter

XII.

Unter Bürger oder Bauersleuten
ist kein Unterscheid zwischen Weibern/Töch-
tern oder Nisseln die Gerade zu-
nemen.

S. W. Weil ihr anzeiget / daß keine son-
derliche Willkühr noch Gewonheit derhalben
bey euch eingeführet / daß es anders mit der Ge-
rade gehalten werden solle / wenn ein Weib
oder die Tochter / oder die Nissel Gerade
nemen / so wird auch die ganze Gerade in al-
len bemelten Fellen billich gegeben. Von Rechts
wegen.

An die Ge-
meine des
Dorffs
Weisthorff /
Anno 1561.
mens. Aug.

XIII.

Die Nissel mus von der Gerade dem
Manne sein Bette / wie es stunde da sein Weib
noch lebte / seinen Tisch mit einem Tischtuch / seine
Bancß mit einem Pfüle / vnd seinen Stuel
mit einem Küssen be-
reiten.

e ij

S. W.

An Philip
Wincklern
zu Burg-
heseler.
Anno 1603.
mens. April.

S. W. Ob wol Urban Hoffmans ver-
storbenes Eheweib / der andern Ehe / jezo ge-
dachtem ihrem Eheman an Gerade mehr nicht
als eckliche Kleider zubracht / da sie aber dennoch
in wehrendem Ehestande auch die Gerade stü-
cken / so ihr Eheman von seines ersten Weibes
Geschwister gekaufft / in ihrer Gewehr gehabt /
So hette sie dieselbigen auff ihre drey Schwe-
stern vermüge Landüblicher S. Recht gebracht
vnd versellet / Welche ihnen auch neben obbe-
rührten Kleidern / wo fern ein anders des Ortes
durch eine beständige Gewonheit nicht her-
bracht / billich gefolget werden / Es weren aber
erwehnete Schwestern obbemeltem Urban
Hoffman von solcher Gerade sein Bette / wie
dasselbige bey seines Weibes Leben gestanden /
desgleichen seinen Tisch mit einem Tischtuch /
seine Banc mit einem Pfule / vnd seinen Stuel
mit einem Küssen / wosern diese Stück alle
verhanden / zu bereiten schuldig.

V. R. W.



Von

Von Succession des Richters.

I.

Gerade fellet / wenn keine Nissitel
vorhanden / an die Obergerichte.

S. W. Ist in ewrem Dorff zu Böhlig / wel-
ches von euch zu Lehn gehet / ein Weib die Ilgen
Schanerin genand / gestorben / vñ hat Gerade /
aber keine Nissitel nach sich gelassen. Da nun euch
in gedachtem Dorffe Böhlig auch die Oberge-
richte zustünden / so folget euch als den Gerichts-
herren solche Gerade billich / vnd Andreas
Pascka hat sich solcher Gerade nicht an-
zumassen. Von Rechts
wegen.

An John
von Nisch-
witz auff
Böhlig.
Anno
1560 mens.
Novembr.

E N D E.

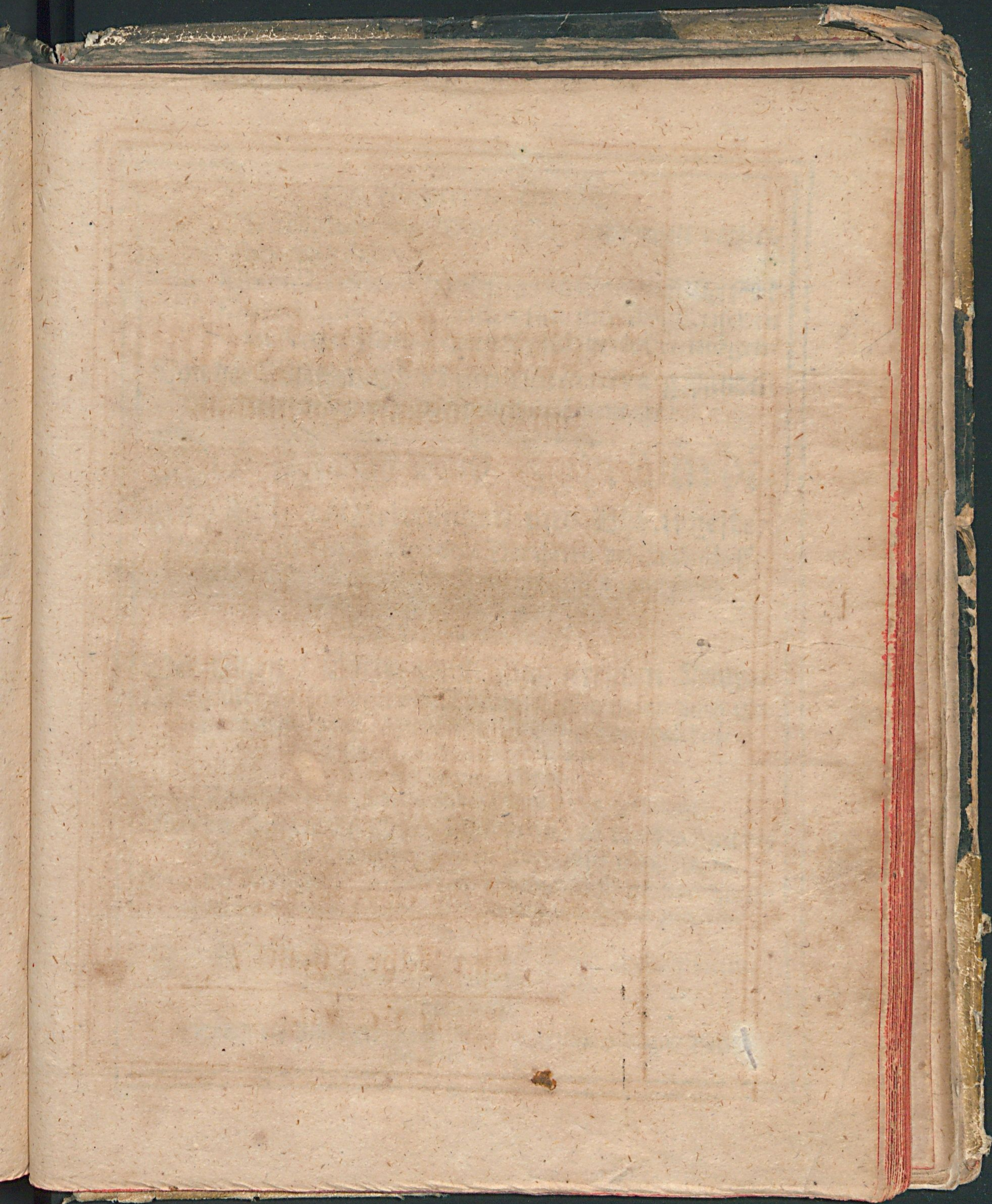


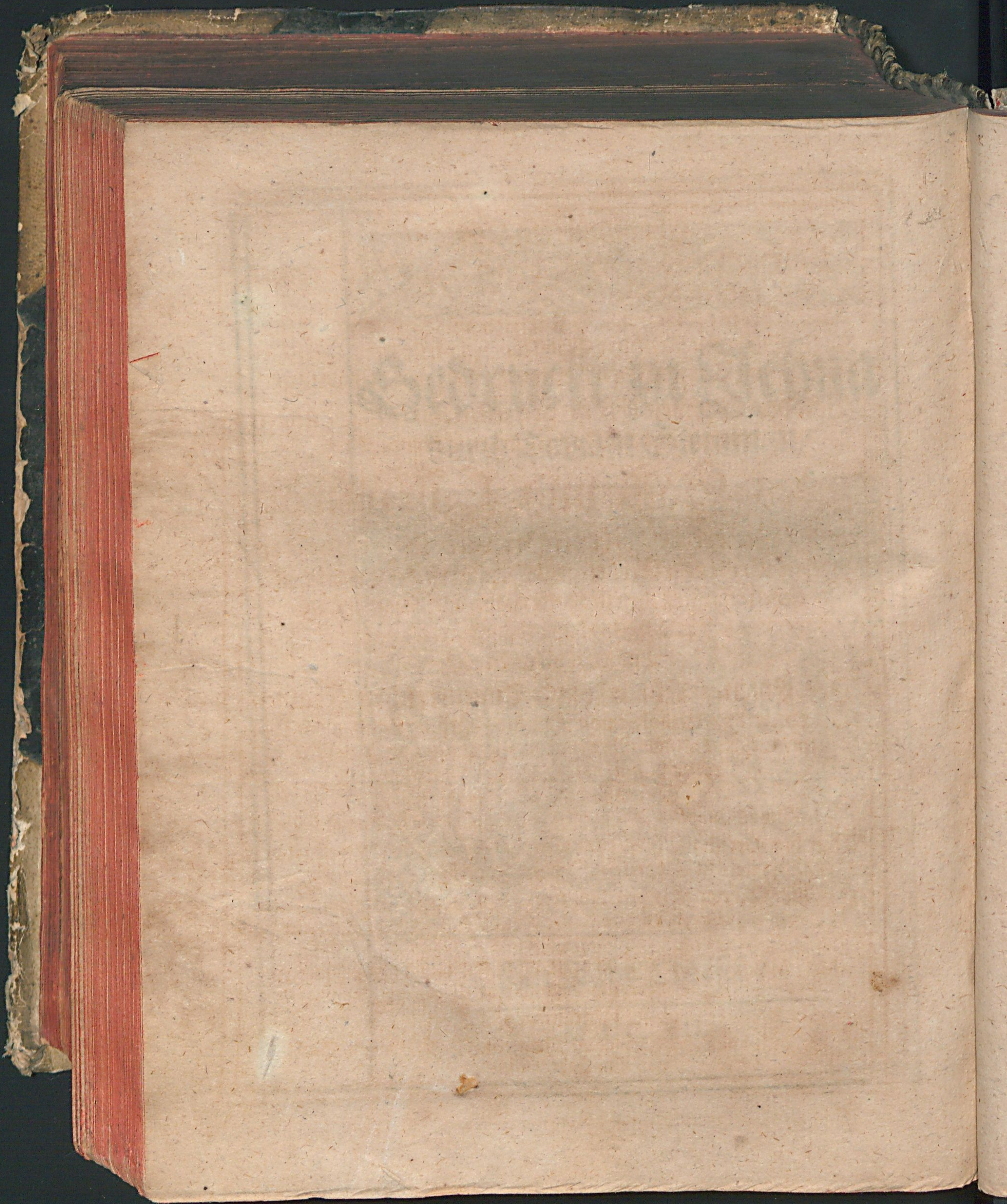
Gedruckt zu Teyhna
durch Tobiam Steinman/



Im Jahr Christi /

M DC. VII.





Kf 864a

ULB Halle
004 216 903 3



WMA 75





Inches

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black



...ing Grossen Senioris.
...Steinman.
...Jehna durch



...ene Fragen vnd
...enen Zeiten ge-
...chen.

...erade.

SSION

...en zu Leipzig

...hel



2